

# **Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis**

– **Satzung vom 28.05.2025** –

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen: „Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung soll er den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Sitz des Vereins ist Rostock.

## **§ 2 Zielsetzung und Arbeitsweise des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins liegt in der

- a. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- b. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- c. Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Die im vorangegangenen Absatz genannten Zwecke werden erfüllt durch:

- a. die Durchführung sozialwissenschaftlicher Studien,
- b. öffentliche Vorträge, Publikationen, Stellungnahmen und Expertisen,
- c. die kosten- und barrierefreie Nutzbarmachung der Forschungsergebnisse in digitaler und analoger Form,
- d. die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses, u. A. durch Praktika, Hilfskraftstellen, universitäre Gastvorträge und Wissenstransfer, die Betreuung von Abschlussarbeiten sowie die Einbindung von Studierenden und Berufseinsteiger:innen in den fachlichen Austausch.

(3) Der Verein hat die Aufgabe Grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung auf dem Gebiet der Analyse sozialer Strukturen und Ungleichheiten im Dialog mit einer fachlichen und nicht-fachlichen Öffentlichkeit zu betreiben. Die Forschungsergebnisse sollen dazu beitragen, Ungleichheiten sichtbar zu machen und Strategien zu ihrer Verringerung unter Beteiligung lokaler Akteur:innen zu entwickeln und zu erproben. Der Verein arbeitet dabei nach streng wissenschaftlichen Methoden und nach dem Kodex der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

## **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Tätigkeit des Vereins**

(1) Die Tätigkeit des Vereins wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Vereinsführung ausgeführt.

(2) Der Verein kann zur Realisierung spezifischer Aufgaben Aufträge an natürliche oder juristische Personen auf der Basis einer Honorarvereinbarung vergeben.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt.

(2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf eigenen schriftlichen Antrag.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder trifft die Mitgliederversammlung gemäß einer Verfahrensordnung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung sowie durch Austritt, der spätestens zwei Monate vor Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand jede Änderung ihrer Anschrift, Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse ihres Unternehmens unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied des Vereins betroffen sind.

(6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung per Rundschreiben bekanntgegeben.

(7) Die Mitgliedschaft ruht, wenn die Zahlungsfrist um mehr als 6 Monate überschritten wurde. Über Einzelfälle entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß einer Verfahrensordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern. Die Besetzung des Vorstands erfolgt nach den Grundsätzen einer geschlechtergerechten Verteilung.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein kann durch zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und gibt sich dazu eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand wird gemäß einer Wahlordnung von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die nach Abschluss des zweiten Geschäftsjahres abgehalten wird. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Das Amt endet auch mit der Abwahl durch die Mitgliederversammlung, sofern diese einen neuen Vorstand wählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Das Umlaufverfahren kann auch elektronisch erfolgen.

(7) Der Vorstand gibt über das abgelaufene Geschäftsjahr in einer Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Finanzbericht.

## **§ 9 Vertretung**

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 2 gemeinschaftlich handelnd vertreten.

(2) Die Begründung rechtlicher Verbindlichkeiten für den Verein obliegt ausschließlich dem Vorstand.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.
2. Sie wählt den Vorstand.
3. Sie beschließt über die Einsprüche der Mitglieder.
4. Sie beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Sie genehmigt den Geschäftsbericht des Vorstandes und erteilt Entlastung.
6. Sie beschließt die Beitragsordnung sowie die Verfahrens- und Wahlordnung.
7. Sie wählt die Rechnungsprüfer:innen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher schriftlich incl. Tagesordnung oder per E-Mail ein und bittet um Einreichung weiterer Tagesordnungspunkte bis 10 Tage vor der Versammlung. Die finale Einladung incl. Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per Email versandt. Über die Aufnahme spontaner Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes statt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen im Konsens gefasst werden. Sollte sich kein Konsens erzielen lassen, kann der Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit herbeigeführt werden. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4.

(5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind, lädt der Vorstand binnen vier Wochen mit einer Frist von einer Woche erneut zu einer Mitgliederversammlung ein. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung jedoch hinzuweisen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die vorstehenden Vorschriften sind hierbei sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn

mehr als 1/10 der Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Das Umlaufverfahren erfolgt per E-Mail oder einer digitalen Kommunikationsplattform auf die alle Mitglieder Zugriff haben.

(7) Sollte sich kein Beschluss per Umlaufverfahren herbeiführen lassen, kann die Mitgliederversammlung auch kurzfristig innerhalb von einer Woche einberufen werden (Ad-hoc-Versammlung). Die Ad-hoc-Versammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig in Bezug auf die zu klärende Angelegenheit. Beschlüsse der Ad-hoc-Versammlung werden im Konsens gefasst.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

(1) Durch die Mitgliederversammlung wird gemäß einer Wahlordnung ein:e Rechnungsprüfer:in für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die:der Rechnungsprüfer:in darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die:der Rechnungsprüfer:in braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Es kann sich auch um eine juristische Person handeln.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, die Kasse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Verstöße sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen dieser Satzung gemäß § 10 Abs. 4 beschließen.

(2) Satzungsänderungen, die den Vereinszweck ändern, sind dem zuständigen Finanzamt umgehend anzuzeigen.

## **§ 12a Vereinsordnungen**

(1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

(2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, der Vereinsverwaltung (z. B. Beitragsordnung), der Vereinsfinanzen, von Geschäftsordnungen und von Wahlordnungen erlassen werden.

(3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke oder der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Vereinsverhältnissen ist Rostock.